



# STATUTEN des FC Uitikon

## Vorbemerkung

Um die Schreibweise zu vereinfachen, wurde für alle Formulierungen die maskuline Form angewendet. Die Aussagen gelten selbstverständlich in gleichem Masse auch für Frauen.

## Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1

1. Der FC Uitikon (FCU) besteht seit 1976 und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
3. Sein Sitz befindet sich in Uitikon ZH.
4. Der FCU ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
5. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres.

### Artikel 2

1. Der FCU ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ).
2. Die Statuten und Reglemente von Swiss Olympic (SC), des SFV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des FVRZ sind für den FCU und dessen Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder des FCU anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.

### Artikel 3

1. Der FCU setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der FCU anerkennt die aktuelle [«Ethik-Charta»](#) des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.
2. Der FCU, seine Mitglieder und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ([«Doping-Statut»](#)) bzw. in Artikel 1 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ([«Ethik-Statut»](#)) genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der FCU sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem FCU angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
3. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.



Gegründet 1976.

Statuten Version 6 / 2026

---

## Mitgliedschaft

### Artikel 4 - Erlangung der Mitgliedschaft

Jede Person, welche die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FCU ersuchen.

1. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
2. Aufnahmegesuche von minderjährigen Spielern müssen durch deren gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
3. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Gegen eine Aufnahme oder gegen die Ablehnung der Aufnahme eines neuen Mitglieds kann an die nächste Generalversammlung rekuriert werden (Art. 72 ZGB).

### Artikel 5 - Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Junioren
- Senioren / Veteranen
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner und Supporter
- Funktionäre (Vorstand / Trainer)

### Artikel 6 - Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient, gemacht hat.

### Artikel 7 - Freimitglied

Auf Grund besonderer Leistungen kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung zum Freimitglied ernannt werden.

### Artikel 8 - Passivmitglied

Als Passivmitglieder können Freunde des Vereins aufgenommen werden, die sich nicht aktiv betätigen wollen.

### Artikel 9 - Gönner bzw. Supporter

Gönner bzw. Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, dem Verein jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner bzw. Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.

### Artikel 10 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder aller Kategorien des FCU haben das Recht,

- a. an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
  - b. Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder nach vollendetem 17. Altersjahr; nicht volljährige Mitglieder haben durch ihren gesetzlichen Vertreter ein Stimmrecht.
  - c. über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Newsletter, Website etc.);
  - d. alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
2. Aktive, Junioren/Juniorinnen, Senioren/Seniorinnen und Veteranen/Veteraninnen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.

### Artikel 11 - Pflichten der Mitglieder



Gegründet 1976.

## Statuten Version 6 / 2026

---

1. Die Mitglieder des FCU haben die Pflicht:
  - a. sich gegenüber dem FCU treu und loyal zu verhalten.
  - b. die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Swiss Olympic (SC), des SFVs, des Regionalverbandes (FVRZ) und des FCU zu befolgen.
  - c. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen entsprechende Vorschriften im Ethik-Statut von Swiss Olympic.
  - d. Die Vereinsmitglieder akzeptieren die Werte, Vereinsphilosophien sowie Richtlinien & Weisungen des Vereins und leben diese als Vorbild vor.
  - e. Die Statuten sind in jedem Fall einzuhalten und zu befolgen. Die Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter bestätigen den Verhaltenskodex des Vereins und halten diesen ein.
  - f. die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung.
  - g. den FCU für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten.
  - h. den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten.
  - i. alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FCU hervorgehen.
2. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis CHF 200.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
3. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFVs zum Boykott angemeldet werden.

### Artikel 12 - Aus- und Übertritte

1. Aus- und Übertritte sind der Geschäftsstelle/Sekretariat des Vereins schriftlich einzureichen.
2. Sobald das Mitglied alle seine Verpflichtungen und Gebühren gegenüber dem Verein erfüllt hat, kann der Vorstand den Austritt genehmigen. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.

### Artikel 13 - Ausschluss

1. Wer trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder den Statuten und Beschlüssen des Vereins, des Vorstandes und der entsprechenden Gremien zuwiderhandelt oder den Verein durch sein Verhalten schädigt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Der Ausschluss wird dem Betreffenden mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Auf Antrag kann die GV den Ausschluss aufheben.
3. Ausgeschlossene Mitglieder haben alle ihre finanziellen Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt ihres Ausschlusses dem Verein gegenüber sofort zu erfüllen.

### Artikel 14 - Stimmrecht

1. Sämtliche volljährigen Mitglieder sind im Verein stimmberechtigt und wahlfähig. Sie haben das Recht, dem Vorstand und den Versammlungen Anträge zu unterbreiten.
2. Nicht stimmberechtigt sind Passivmitglieder ohne Stimmrecht sowie Mitarbeiter, Schiedsrichter, Trainer und Betreuer, sofern sie ausschliesslich in dieser Funktion für den Verein tätig sind.



Gegründet 1976.

Statuten Version 6 / 2026

---

### Artikel 15 - Vorschriften

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet den Vorschriften und Beschlüssen des Vereins Folge zu leisten und sich an Spielen, Trainings, Versammlungen und sonstigen Vereinsanlässen diszipliniert zu verhalten. Als Massstab für dieses Verhalten dienen die Statuten, entsprechende Richtlinien, und der *Verhaltenskodex* des FCU.

## Organe und Funktionäre

### Artikel 17 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### Artikel 18 - Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende September statt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche oder elektronische Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Traktandenliste zu erfolgen.
2. Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Vorstands- und Aktivmitglieder obligatorisch.

### Artikel 19 - Traktanden

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Genehmigung der Jahresberichte:
  - a. des Präsidenten
  - b. allfällig weiterer Jahresberichte
5. Genehmigung der Rechnungs- und Revisorenberichte
6. Anträge
7. Festsetzung:
  - a. Mitgliederbeiträge
  - b. Helfersbeiträge
  - c. Administrativbeiträge
8. Budget
9. Wahlen:
  - a. Präsident
  - b. Übrige Vorstandsmitglieder
  - c. Rechnungsrevisoren
  - d. Ernennungen
10. Verschiedenes

### Artikel 20 - Anträge

Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form im Besitz des Vorstands sein.



Gegründet 1976.

## Statuten Version 6 / 2026

---

### Artikel 21 - ausserordentliche Generalversammlung

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden. Sie hat nach ihrer Einberufung oder Einverlangens innert 30 Tagen zu erfolgen, sofern keine längere Frist verlangt wird.
2. Für die Einberufung und Durchführung finden die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung sinngemäss Anwendung.
3. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme (Mitgliedschaft gemäss Artikel 5). Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Besteht bei Abstimmungen Stimmengleichheit, gibt der Präsident den Stichentscheid.

### Artikel 22 - Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können und Wissen wahr. Die Aufgaben, sowie Rechte und Pflichten sind in Funktionsbeschreibungen festgehalten. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes, hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen oder Geschenke erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten, und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.
3. Der Vorstand richtet sich nach dem schriftlich formulierten Leitbild des Vereins, in welchem die Vereinsziele und die Wege zur Zielerreichung formuliert sind.
4. Der Vorstand setzt sich aus minimal 3 Mitgliedern, wovon einer die Finanzverantwortung (Finanzchef) übernehmen muss, und maximal 10 Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können an der Generalversammlung wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll nach Möglichkeit 12 Jahre nicht überschreiten.
5. Präsident und Vizepräsident können nicht gleichzeitig zurücktreten, sofern keine Nachfolgeregelung gewährleistet ist. Im Falle von gleichzeitigen Rücktrittsabsichten ohne Nachfolgeregelung erhält der länger im Amt weilende den Vorzug.
6. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident je zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Ferner sind von allen Vorstandmitgliedern unterzeichnete Dokumente ebenfalls rechtsverbindlich.
7. Der Abschluss von Anstellungsverträgen liegt in der alleinigen Kompetenz des Vorstandes. Die Bedingungen (inkl. Entschädigungen) sind genau zu umschreiben.

### Artikel 23 - Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren, zwei Rechnungsrevisor (als Revisionsstelle) sowie einen Ersatzrevisor. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.



Gegründet 1976.

## Statuten Version 6 / 2026

---

### Artikel 24 - Finanzen

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Finanzen werden durch den Finanzchef verwaltet.
2. Die durch die Generalversammlung bestimmten Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Sie können nach Kategorien verschieden sein. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erfolgt keine Rückzahlung des geleisteten Beitrages.
3. Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind von der Beitragsentrichtung befreit. Für weitere Erlasse des Jahresbeitrags ist der Vorstand zuständig.
4. Sämtliche Einnahmen sowie Erträge aus Vereinsveranstaltungen gehören zu den Einnahmen des Vereins.
5. Für die Verhängung von Bussen ist ausschliesslich der Vorstand zuständig. Verstösse gegen die Reglemente *Richtlinien und Weisungen* und *Verhaltenskodex* des Vereins sind sanktionsberechtigt.
6. Der Vorstand kann Mitglieder für unentschuldigtes Fernbleiben bei Generalversammlungen sowie Aufgeboten für Vereinsanlässe mit bis maximal Fr. 100.- büssen. Entschuldigungen müssen schriftlich erfolgen.
7. Kommt der Verein durch fahrlässiges oder mutwilliges Verschulden seiner Mitglieder zu Schaden, so haften diese ihm gegenüber für die Wiedergutmachung.
8. Die Begleichung der Ordnungsbussen des Verbandes und dessen Unterverbänden regelt der Vorstand. Es ist möglich, dass Fehlbare diese Bussen selbst tragen müssen.

### Artikel 25 - Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
2. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist; wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für eine Auflösung aussprechen.
3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Hinterlegen mit der Auflage, diese einem innerhalb von 10 Jahren mit dem gleichen Namen und Zweck gegründeten Verein wieder herauszugeben. Kommt innerhalb dieser Zeitspanne keine Neugründung zustande, verfallen die Finanzen zugunsten der Hilfskasse des Verbandes.

### Artikel 26 - Schlussbestimmungen

1. Eine Total- oder Teilrevision dieser Statuten muss durch die Generalversammlung erfolgen. Mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen sich dafür aussprechen.
2. Statutenänderungen sind jeweils dem Verband zur Genehmigung vorzulegen.
3. Statutenänderungsanträge sind den stimmberechtigten Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
4. In allen in den Statuten nicht beschriebenen Fällen entscheidet der Vorstand, sofern nicht entsprechende gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen.
5. Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 14. September 2026 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 21. August 2020.

.....  
Präsidium  
Martin Cincera

.....  
Vize-Präsidium  
José Mingote

.....  
Finanzen  
Alban Rexhepi

.....  
Sekretariat  
Angelika Cincera